

058. Sitzung des 6. Sächsischen Landtages, 30.08.2017

Rede von MdL Klaus Bartl während der 2. Beratung des Gesetzentwurfes der Fraktion DIE LINKE in Drs 6/8130 „Gesetz für ein tolerantes und friedliches Zusammenleben in einem weltoffenen Sachsen“

Es gilt das gesprochene Wort!

Herr Präsident,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

als unsere Fraktion den heute hier zur zweiten und abschließenden Lesung stehenden Gesetzentwurf für ein tolerantes und friedliches Zusammenleben in einem weltoffenen Sachsen am 24. Januar 2017 in den Geschäftsgang einbrachte, lag hinter der Bundesrepublik Deutschland und speziell hinter dem Freistaat Sachsen ein Zeitabschnitt, in dem kaum eine Woche verging, in dem nicht über neue, für uns Land beschämende Ereignisse berichtet werden musste, die einen deutlich fremdenfeindlichen, rassistischen und antisemitischen Charakter trugen.

Meinungsumfragen und Erhebungen verschiedenster Institute und Fachgremien zeigten, dass Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus, neonazistisch geprägte Erklärungs- und Verhaltensmuster und vermeintliche Lösungswege auch bedingt durch tiefgreifende soziale Spannungen in der Gesellschaft von einem nicht geringen Teil der Bevölkerung zumindest toleriert werden. Nicht nur in Sachsen, sondern zuletzt auch in einer Reihe weiterer Bundesländer waren u. a. die Wahlergebnisse der AfD ein beredter Ausdruck dafür.

In dieser gesellschaftlichen Situation sahen wir uns, sehen wir das Parlament in der Verantwortung und Handlungspflicht, die sich schon aus der Präambel der vor 25 Jahren angenommenen Sächsischen Verfassung ergebenden Staatsfundamentalgrundsätze, wonach Sachsen ein von Weltoffenheit, demokratischem Umgang miteinander und Toleranz getragenes friedliches Land ist, im konkreten Verfassungstext nachzuschärfen.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf konzentriert sich jenseits mehr rechtstechnischer Fragen auf die inhaltliche Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen mit **zwei Neuerungen**:

Erstens auf die Einfügung eines neuen so genannten **Antirassismusartikels**, beinhaltet in Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs und **zweitens** auf die Änderung der Artikel 18 Absatz 3 und 116 der geltenden Verfassung, in denen bislang von menschlicher "**Rasse**" die Rede ist.

In der am 31. Mai 2017 stattgefundenen öffentlichen Expertenanhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf haben uns mehrere Sachverständige bestätigt, dass die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen im politischen Trend liegen. Seit geraumer Zeit seien – so beispielsweise der Sachverständige Prof. Dr. Bauer von der Juristenfakultät der Universität Potsdam – in unterschiedlichen Sachzusammenhängen zunehmend verfassungs- und rechtspolitische Tendenzen zu beobachten, die sich ebenenübergreifend in Regelungen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit niederschlagen.

Auf der Ebene des Bundes beispielsweise gehören zu derartigen Gesetzgebungsiniciativen aus der jüngeren Zeit das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und die Ergänzung von § 130 Strafgesetzbuch.

Für die Länderebene kann beispielhaft Brandenburg oder im besonderen Maße auch das Land Mecklenburg-Vorpommern genannt werden, wo vor einigen Jahren in die Landesverfassung ein neuer Artikel 18a eingefügt wurde, der in der Intention und auch im Wortlaut wesentliche Analogien aufweist mit unserem Vorschlag der Einfügung eines Artikels 7a in die geltende Verfassung.

Wir wollen, dass in diesem Artikel 7 a "Schutz des friedlichen Zusammenlebens - Gewaltfreiheit -" in einem ersten Absatz normiert wird, dass alles staatliche Handeln des Freistaats Sachsen dem inneren und äußeren Frieden dienen und Bedingungen schaffen muss, unter denen gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei, friedlich und tolerant gelöst werden können.

Wenn es die Chance gäbe, dass die Abgeordneten dieses Hohen Hauses in Reflektion der gesellschaftlichen Situation, in der wir leben und agieren, objektiv und unvoreingenommen den Regelungssinn prüfen, frage ich: Was wäre gegen eine solche Staatszielformulierung sachlich und rechtlich einzuwenden?!

Ebenso meinen wir, dass das in Absatz 2 angelegte Staatsziel, wonach das Land das friedliche Zusammenleben der Menschen zu schützen und der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankengutes entgegenzutreten hat, nicht nur zeitgemäß ist, sondern eine **verfassungsmäßige Handlungsaufforderung** sein muss.

Der sächsische Staat besitzt die materiellen und auch bildungspolitischen Mittel, um die Gesellschaft bei ihrer Aufgabe, sich vor menschenwürdeverachtenden Strömungen zu verteidigen, ausreichend zu unterstützen.

Auf die dann in der Sachverständigenanhörung erhobene Kritik an der im zweiten Satz dieses Absatzes enthaltenen Feststellung qua Verfassungstext, dass Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker und der Menschen im Freistaat Sachsen zu stören, insbesondere solche, die darauf gerichtet sind, rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches und nationalsozialistisches Gedankengut wiederzubeleben, neu zu beleben oder zu verbreiten, expressiv verbis „**verfassungswidrig**“ sind, haben wir akzeptiert.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass diese faktische Verbotsnorm in Kollision mit dem Grundgesetz, respektive übergreifenden, dort geregelten Grundrechten und den Gesetzgebungszuständigkeiten etc. geraten kann. Tatsächlich könnte es mit den so genannten demokratischen Grundrechten des Grundgesetzes (Artikel 5 Abs. 1, 8, 9 Absatz 1, 17 und 21) Konflikte geben.

Das wollen wir unbedingt vermeiden. Wir haben daher den **Verbotsnormencharakter** mit dem Ihnen vorliegenden Änderungsantrag aus dem Gesetzentwurf entfernt respektive zielt dieser Änderungsantrag, der wortgleich im Verfassungs- und Rechtsausschuss vorlag und dort aus unerfindlichen Gründen keine Mehrheit fand, genau darauf ab.

Zu diesem Änderungsantrag sage ich dann noch etwas, wenn er im Zuge der Abstimmung zum Gesetzentwurf aufgerufen wird.

Der andere, eingangs schon genannte Regelungsinhalt zielt auf die **Ersetzung** des Begriffs "**Rasse**" in Artikel 18 Absatz 3 und 116 der Sächsischen Verfassung ab.

Die dort jeweils enthaltene Formulierung "wegen seiner Rasse" soll durch die Formulierung "rassistisch" bzw. aus "rassistischen Gründen" ersetzt werden.

Die Ersetzung der bisherigen Begrifflichkeiten sollte der inzwischen gefestigten Einsicht und Auffassung Rechnung tragen, dass es eben keine **menschlichen Rassen** gibt. Dieses Regelungsziel ist insoweit auch auf die längst fällige Umsetzung der **Antirassismusrichtlinie der Europäischen Union aus dem Jahre 2000** gerichtet und auf den

Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aus dem Jahre 2008, mit denen jeweils Theorien zurückgewiesen werden, mit denen ersucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen. Siehe den Erwägungsgrund 6 der Antirassismusrichtlinie.

Auch in der Sachverständigenanhörung wurde daher zu Recht darauf hingewiesen, dass die Klassifizierung von Menschen nach "Rassen" historisch hochgradig belastet, wissenschaftlich prekär und nicht wirklich belastbar ist, politisch längst stigmatisiert und rechtlich nicht überzeugend ist.

Was dagegen sprechen soll, nun endlich den Wortlaut der Sächsischen Verfassung insoweit mit den nun schon fast 10 Jahre zurückliegenden Vorgaben der Antirassismusrichtlinie der Europäischen Union in Einklang zu bringen, ist uns jedenfalls bezogen auf die Denke der demokratischen Fraktionen des Hohen Hauses unerfindlich.

Dass ausgerechnet die kulturpolitische Sprecherin der AfD-Fraktion, Frau Abgeordnete Karin Wilke, in ihrer Presseerklärung vom 7. Juni 2017 in Auseinandersetzung mit unserem Gesetzentwurf vehement für die Beibehaltung des Rassebegriffs streitet und dabei argumentiert, dass der Rassebegriff heute - Zitat: "Wie ganz selbstverständlich im Angloamerikanischen Sprachraum als Hilfsmittel zur Einordnung und Taxierung im Rahmen der medizinischen Forschung verwendet" werde und unseren diesbezüglichen Regelungsvorschläge als "ein lächerliches Possenspiel" diffamiert, spricht hier für sich.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Staatsziele in der Verfassung stammen noch aus der Weimarer Reichsverfassung und verschiedenen Länderverfassungen. Sie sind zwischen den verfassungsrechtlichen Organisationsvorschriften, also dem Staatsorganisationsrecht und dem unmittelbar subjektiv öffentlichen Recht in Form von Grundrechten, eine gesonderte Kategorie, die in der jüngeren Verfassungsgeschichte genutzt wird, wenn es darum geht, dass gesellschaftliche Inhalte, die zwar noch nicht bzw. wegen ihrer Inhalte gar nicht dazu geeignet sind, zu Grundrechten bzw. zu subjektiv-öffentlich Rechten und Pflichten zu erstarken, aber doch eine Staatsaufgabe sein können und müssen.

Der Verfassungsgeber hat sich im Freistaat Sachsen vor mehr als 25 Jahren für die Aufnahme von Staatszielen in die Sächsische Verfassung entschieden.

Unsere Gesetzesvorlage behandelt daher in diesem Sinne "einen gesellschaftlichen Inhalt", dessen Verankerung im Verfassungstext hochgradig herangereift ist.

Ich schließe, nochmals für unseren Gesetzentwurf werbend, mit der von den Sachverständigen Hartmut Bauer und Wolfgang Abromeit von der Universität Potsdam in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf vorgetragenen Argumentation – Zitat:

"Nach den Erfahrungen der letzten Jahre besteht zumal in Dresden mehr als ein Anlass, alle verfügbaren Mittel zur Wiederherstellung des Ansehens Sachsens und Deutschlands in Europa und in der Welt zu ergreifen - die Antirassismusnovelle ist dafür eine wichtige Option."

(Seite 19 der schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf DIE LINKE vom 24.08.2017, 30. Mai 2017)

Auch deshalb bitten wir Sie, für unseren Gesetzentwurf zu stimmen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!